

## Einladung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung lade ich hiermit zur 21. öffentlichen Sitzung ein, die am

**Freitag, dem 04. Mai 2018,  
um 20.00 Uhr,  
im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle,**

stattfindet.

### Tagesordnung:

- 21/0365 Beschlussfassung über Einwendungen zu Niederschrift
- 21/0366 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters
- 21/0367 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern
- 21/0368 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Gewährung eines Zuschusses für neue Uniformen des Fanfaren- und Spielmannszuges Altstadt e.V. (vorher TOP's 19/0339 vom 19.02.2018 und 20/0347 vom 13.04.2018)
- 21/0369 Anfrage der FDP-Fraktion zur Organisations- und Personalanalyse; hier: Teilbereich Kindertagesstättenverwaltung (vorher TOP 20/0361 vom 13.04.2018)
- 21/0370 Anfrage der FDP-Fraktion zum Rahmenkonzept zur „Qualitätsentwicklung in den Altenstädter Kindertagesstätten“ (vorher TOP 20/0362 vom 13.04.2018)
- 21/0371 Verlagerung des REWE-Marktes in Altstadt und Antrag der FWG-Fraktion auf Aufnahme von Gesprächen zum Erwerb von Grundstücken für die Erweiterung des REWE-Marktes
- 21/0372 Neubau des Feuerwehrhauses Höchst Ausführung in Passivhausbauweise
- 21/0373 Beratung und Bedarfsplanung für die Kindertagesstätten in Altstadt
- 21/0374 Kommunale Jugendarbeit in der Gemeinde Altstadt
- 21/0375 Durchführung von Erschließungsmaßnahmen in den Neubaugebieten der Gemeinde Altstadt
- 21/0376 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 21/0377 Festlegung des Verkaufspreises für das Baugebiet „Oberau-Süd Teil III“ im Ortsteil Oberau
- 21/0378 Verkauf des ehemaligen Spielplatzes in Oberau, Töpferstr. 29

63674 Altstadt, den 23. April 2018



-Seitz-  
Vorsitzender  
der Gemeindevertretung

Bekanntgemacht gem. § 58 (6) HGO

## Erläuterungsbericht

zur 21. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 04. Mai 2018, um 20.00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

21/0365 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es liegen keine Einwendungen über die Niederschrift zur 20. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.04.2018 vor.

21/0366 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

Der Bericht des Bürgermeisters wird mündlich in der Sitzung vorgetragen.

21/0368 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Gewährung eines Zuschusses für neue Uniformen des Fanfaren- und Spielmannszuges Altstadt e.V.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. April 2018 vertagt, da Bürgermeister Syguda noch mit dem Vorstand des Fanfaren- und Spielmannszuges Gespräche führen wollte. Über den Inhalt der Gespräche wird Bürgermeister Syguda in der Sitzung der Gemeindevertretung berichten.

21/0369 Anfrage der FDP-Fraktion zur Organisations- und Personalanalyse; hier: Teilbereich Kindertagesstättenverwaltung

und

21/0370 Anfrage der FDP-Fraktion zum Rahmenkonzept zur „Qualitätsentwicklung in den Altenstädter Kindertagesstätten“

Diese beiden Tagesordnungspunkte wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.04.2018 vertagt. Die Beantwortung der Anfragen durch den Gemeindevorstand erfolgt schriftlich bis zur Sitzung der Gemeindevertretung.

21/0371 Verlagerung des REWE-Marktes in Altstadt und Antrag der FWG-Fraktion auf Aufnahme von Gesprächen zum Erwerb von Grundstücken für die Erweiterung des REWE-Marktes

Über diesen Tagesordnungspunkt hat der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr in seiner Sitzung am 23.04.2018 sowie der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.04.2018 beraten.

Die Ausschussniederschriften sind als Anlage beigefügt.

21/0372 Neubau des Feuerwehrhauses Höchst  
Ausführung in Passivhausbauweise

Über diesen Tagesordnungspunkt hat der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr in seiner Sitzung am 23.04.2018 beraten. Die Ausschussniederschrift ist als Anlage beigefügt.

21/0373 Beratung und Bedarfsplanung für die Kindertagesstätten in Altenstadt  
und

21/0374 Kommunale Jugendarbeit in der Gemeinde Altenstadt

Über diese beiden Tagesordnungspunkte hat der Ausschuss für Sport, Kultur und Soziales in seiner Sitzung am 24.04.2018 beraten. Die Ausschussniederschrift ist als Anlage beigefügt.

21/0375 Durchführung von Erschließungsmaßnahmen in den Neubaugebieten der  
Gemeinde Altenstadt

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist eine umfangreiche Vorlage des Gemeindevorstandes mit Beschlussempfehlung beigefügt.

21/0377 Festlegung des Verkaufspreises für das Baugebiet „Oberau-Süd Teil III“ im  
Ortsteil Oberau

Über diesen Tagesordnungspunkt hat der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr in seiner Sitzung am 23.04.2018 sowie der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.04.2018 beraten. Die Ausschussniederschriften sind als Anlage beigefügt.

Es wird empfohlen, diesen Tagesordnungspunkt erneut in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

21/0378 Verkauf des ehemaligen Spielplatzes in Oberau, Töpferstr. 29

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist eine umfangreiche Vorlage des Gemeindevorstandes mit Beschlussempfehlung beigefügt.

Es wird empfohlen, diesen Tagesordnungspunkt ebenfalls in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Altenstadt, den 25. April 2018

  
-Syguda-  
Bürgermeister

21/0375

**Gemeinde Altenstadt**

Fachbereich 2

Gemeindevertretungsvorlage

**Durchführung von Erschließungsmaßnahmen in den Neubaugebieten der Gemeinde Altenstadt**

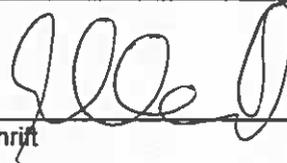
Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 1. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 3. Sonstige \_\_\_\_\_

Altenstadt, den 29.03.2018



Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter



Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen:

Sachliche Darstellung:

Die Baugrundstücke in unseren Neubaugebieten werden gemäß den Beschlüssen der Gemeindevertretung zu Festpreisen einschließlich Erschließungsbeitrag verkauft. Hierbei ist es unerheblich, wie hoch die tatsächlichen Erschließungskosten sind.

Die Kaufverträge sind so gestaltet, dass als Anhang ein Ablösevertrag mit den einzelnen Erschließungsbeiträgen ( Straße mit Beleuchtung, Abwasser, Wasser, Kostenerstattung ) Bestandteil des Vertrages wird.

Durch diesen beigefügten Ablösevertrag müssen die Käufer die Grunderwerbsteuer nur auf den Grundstücksanteil zahlen.

Der Ablösevertrag führte verwaltungsintern und bei den Prüfern dahingehend zu Problemen, dass die die dort festgesetzten Beträge für den Wasser- und Abwasserbeitrag intern verbucht werden müssen.

Da die Gemeindewerke weder einen Verlust noch einen Gewinn bei der Erschließung der Baugebiete erzielen bzw. erleiden sollen, wird es so gehandhabt, dass die Gemeinde den Gemeindewerken die tatsächlich entstandenen Kosten überweist.

Um dies auch gegenüber den Prüfern absichern zu können, wurde folgender Beschluss Der Betriebskommission am 24.10.2016 gefasst:

Die Gemeindewerke Altstadt beauftragen den Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt mit der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen in den Baugebieten der Gemeinde. Den Gemeindewerken werden die tatsächlichen Kosten, unabhängig von den in den Ablöseverträgen festgesetzten Ablösebeiträgen für Wasser und Kanal, für die verkauften Grundstücke erstattet. Die Zahlung durch den Gemeindevorstand kann in Raten erfolgen, spätestens aber zum Jahresende. Sollte ein Überschuss zwischen den Ablösesummen und den tatsächlichen Kosten entstehen, wird dieser als außerordentlicher Ertrag in dem jeweiligen Buchungsjahr vereinnahmt, kommt es zu höheren tatsächlichen Kosten als die Ablösebeiträge sind, muss der Mehraufwand als außerordentlicher Aufwand im Buchungsjahr verbucht werden.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 hält die Revision einen gleichlautenden Beschluss der Gemeindevertretung für erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag:**

Mit der Durchführung der Erschließungsmaßnahmen in den Baugebieten der Gemeinde beauftragen die Gemeindewerke Altstadt den Gemeindevorstand der Gemeinde Altstadt. Den Gemeindewerken werden die tatsächlichen Kosten, unabhängig von den in den Ablöseverträgen festgesetzten Ablösebeiträgen für Wasser und Kanal, für die verkauften Grundstücke erstattet. Die Zahlung durch den Gemeindevorstand kann in Raten erfolgen, spätestens aber zum Jahresende. Sollte ein Überschuss zwischen den Ablösesummen und den tatsächlichen Kosten entstehen, wird dieser als außerordentlicher Ertrag in dem jeweiligen Buchungsjahr vereinnahmt, kommt es zu höheren tatsächlichen Kosten als die Ablösebeiträge sind, muss der Mehraufwand als außerordentlicher Aufwand im Buchungsjahr verbucht werden.